

SCI AG
Usingen

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zur

ordentlichen Hauptversammlung

am 20. Mai 2003 um 17:00 Uhr

**im Restaurant Fairway
(im Paragon Golf Club Frankfurt e.V.)
Schwarzwaldstr. 127
D-60528 Frankfurt**

mit nachfolgender Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2002, des Lageberichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

TOP 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der SCI AG ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002 in Höhe von EURO 21.927,35 für die Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,20 je Stückaktie, dies entspricht einem Gesamtbetrag von EURO 5.100,00, zu verwenden und den Restbetrag von EURO 16.827,35 auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor die Sozietät Jakob & Löber in 34225 Baunatal zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

TOP 6 Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EURO 255.000,00 um bis zu EURO 170.000,00 auf bis zu EURO 425.000,00 erhöht und zwar durch Ausgabe von bis zu 17.000 neuen – auf den Inhaber lautenden – Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EURO 10,00. Der Ausgabepreis und der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zeitnah festgelegt. Der Ausgabepreis beträgt mindestens EURO 13,50.

Die neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft im Wege des unmittelbaren Bezugsrechts angeboten. Für jeweils drei auf den Inhaber lautende Stückaktien können zwei neue – auf den Inhaber lautende – Stückaktien bezogen werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ist ausgeschlossen. Die Inhaber der Optionsscheine 2001/2005 und 2002/2006 haben unwiderruflich auf ihr Bezugsrecht bei der hier zu beschließenden Kapitalerhöhung verzichtet.

Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots. Nicht von den Altaktionären bezogene neue Stückaktien können von der Gesellschaft benannten Dritten gezeichnet werden.

Der Kapitalerhöhungsbeschluss wird unwirksam, wenn nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 mindestens 5.000 neue Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt EURO 50.000,00 gezeichnet sind.

Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft. Einzelheiten zur Durchführung der Kapitalerhöhung regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

TOP 7 Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Es wird ein genehmigtes Kapital geschaffen; § Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. April 2008 um bis zu EURO 150.000,00 (Nennbetrag) durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht darf nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

1. für Spitzenbeträge;
2. soweit erforderlich um den Inhabern von Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Optionsrechte als Aktionär zustehen würde;
3. wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, daß den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und des § 7 (Genehmigtes Kapital) entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

TOP 8 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines Bedingten Kapitals III, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt bis zum 31. Dezember 2003 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.500,00 mit einer Laufzeit von längstens fünf Jahren zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 25.500,00 zu begeben. Den Aktionären steht dabei das gesetzliche Bezugsrecht zu.

Bei der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhabern nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen.

Der jeweils festzusetzende Optionspreis für eine Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 10,00 muß bei Ausgabe der Optionsschuldverschreibung mindestens EUR 15,00 betragen.

Der Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegenden Optionsschuldverschreibungsbedingungen bei Kapitalveränderungen angepasst werden (Verwässerungsschutz).

b) Bedingtes Kapital III

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 25.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.550 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber oder Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 31. Dezember 2003 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß a) jeweils festzulegenden Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht

wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

c) Satzungsänderung

In der Satzung wird in § 8 (Bedingtes Kapital) ein Absatz 3 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 25.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.550 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III).

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, deren Ausgabe an die Aktionäre durch die Hauptversammlung vom 20. Mai 2003 beschlossen wurde, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut von § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und § 8 der Satzung (Bedingtes Kapital) entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.“

TOP 9

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen den Änderungen des Aktiengesetzes durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 25.07.2002 (TransPuG) Rechnung zu tragen. Hierzu bedarf es einiger Anpassungen der bisherigen Satzung. Betroffen sind Regelungen bezüglich der Bekanntmachungen, der Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und der Möglichkeit der Stellvertretung von Aktionären.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über die Änderung der Satzung der Gesellschaft zu fassen:

1.

§ 3 der Satzung (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.“

2.

§ 18 Abs. 2 der Satzung (Ort und Bekanntmachung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktien nach § 19 Abs. 1 zu hinterlegen sind, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung und der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung erfolgt sein muß, nicht mitzurechnen.“

3.

§ 19 Abs. 2 der Satzung (Teilnahmerecht) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hinterlegung hat bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Tage der

Hauptversammlung zu geschehen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so hat die Hinterlegung spätestens an dem jeweils nachfolgenden Werktag zu erfolgen.“

4.

§ 19 der Satzung (Teilnahmerecht) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.“

5.

§ 21 der Satzung (Vorsitz) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Der Versammlungsleiter kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild sowie - wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist - die Teilnahme an der Hauptversammlung, die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre, jeweils unmittelbar oder über Vertreter, auch über elektronische oder andere Medien, zulassen.“

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderungen wahlweise nach oder gleichzeitig mit der Eintragung einiger oder aller sonstigen beschlossenen Satzungsänderungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung hat bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Tage der Hauptversammlung zu geschehen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Hinterlegungsfrist mit dem letzten, diesem Tag vorgehenden Werktag. Letzter Hinterlegungstag ist der 13. Mai 2003.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank muß die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung (Hinterlegungsschein) spätestens am Tage nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Usingen, im Mai 2003

Der Vorstand